

[Im Browser anzeigen](#)



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE | NOTAR

Unser Zitat des Monats

Herr Frank Ulrich Montgomery hat schon wieder ein Interview gegeben. Sein Originalton: *„Ich stoße mich daran, dass kleine Richterlein sich hinstellen und wie gerade in Niedersachsen 2G im Einzelhandel kippen, weil sie es nicht für verhältnismäßig halten“*. Tja, Jura ist halt schwer und nichts für jeden... Im Medizinstudium fragt man deshalb bis wann man das Telefonbuch auswendig lernen muss und im Jura Studium warum...

Aktuelles aus unserer Kanzlei

Haben Sie Lust auf einen Podcast mit uns? Wir suchen spannende Branchenkenner und freuen uns auf Ihre Rückmeldung. Schreiben Sie einfach Herrn RA Kaminski eine Mail. Das Thema und den Rest besprechen wir dann persönlich...

[Webseite besuchen](#)

Arbeitsrecht

Urlaub, Langzeiterkrankung und Mitwirkungsobliegenheiten

Das Bundesarbeitsgericht hat am 07.09.2021 ein Urteil (9 AZR 3/21 (A)) zu dem Dauerthema: Urlaub, Langzeiterkrankung und Mitwirkungsobliegenheiten gefällt. Das Urteil ist interessant, weil es noch einmal die Rechtsentwicklung der letzten Jahre aufzeigt. Hier nochmal zum Mitlesen: Für den gesetzlichen Mindesturlaub iSd. §§ 1, 3 Abs. 1 BUrlG schreibt § 7 Abs. 3 Satz 1 BUrlG vor, dass der Urlaub im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden muss. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nach § 7 Abs. 3 Satz 2 BUrlG nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Fall der Übertragung muss der Urlaub nach § 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG grundsätzlich in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahrs gewährt und genommen werden; andernfalls erlischt er nach § 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG.

7 Abs. 3 BUrlG ist unionsrechtskonform dahingehend auszulegen, dass der gesetzliche Urlaub nicht verfällt, wenn der Arbeitnehmer bis zum Ende des Urlaubsjahrs und/oder des Übertragungszeitraums krankheitsbedingt arbeitsunfähig ist und es ihm deshalb nicht möglich ist, den Urlaub zu nehmen. Der aufrechterhaltene Urlaubsanspruch tritt in diesem Fall zu dem im Folgejahr entstandenen Urlaubsanspruch hinzu und ist damit erneut nach § 7 Abs. 3 BUrlG befristet. Er erlischt allerdings bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit 15 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahrs.

Besteht die Arbeitsunfähigkeit am 31. März des zweiten auf das Urlaubsjahr folgenden Jahrs fort, so gebietet Unionsrecht keine weitere Aufrechterhaltung des Urlaubsanspruchs. In diesem Fall liegen besondere Umstände vor, die die Befristung des Urlaubsanspruchs zum Schutz eines überwiegenden Interesses des Arbeitgebers vor dem unbegrenzten Ansammeln von Urlaubsansprüchen rechtfertigen, obwohl es dem erkrankten Arbeitnehmer nicht möglich war, den Urlaubsanspruch zu verwirklichen. Ein Zeitraum von 15 Monaten, in dem die Übertragung des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub möglich ist, entspricht nach der Feststellung des Gerichtshofs der Europäischen Union unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber den Anforderungen der Richtlinie 2003/88/EG und läuft dem Zweck des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub nicht zuwider, weil er dessen positive Wirkung für den Arbeitnehmer als Erholungszeit gewährleistet.

Pflegerecht

APG DVO: Grundstücksfläche und Erbbauzins

Das LSG NRW hat einen von der Kanzlei des Autors vertretenen Träger einer stationären Pflegeeinrichtung in NRW recht gegeben und den Landschaftsverband Rheinland verurteilt, die Investitionskosten neu festzusetzen. Das vollständige Urteil vom 18.11.2021 (Az: L 5 P 66/18) liegt nun vor.

Das LSG NRW hat entschieden, dass die zuvor nur hälftige Anerkennung der Grundstücksflächen in NRW rechtswidrig ist. Es ist damit für die gesamte von der Einrichtung genutzte Grundstücksfläche der volle Bodenrichtwert anzuerkennen. Zudem ist ein landesweiter Erbbauzins von 5 Prozent zugrunde zu legen, wenn nicht der jeweilige lokale Grundstücksmarktbericht einen anderen Wert ausweist. Damit gibt es nunmehr erstmals eine zweitinstanzliche Entscheidung neben den bestandskräftigen Urteilen des Sozialgerichts Aachen 25.10.2018 (S 15 P 82/16 und S 15 P 84/16). Die Thematik betrifft etwa 50 Prozent aller Pflegeeinrichtungen in NRW.

Wirtschaftsrecht

AÜG und Dritteinsatz von Pflegeeinrichtungen

Das LSG Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 05.11.2021 (L 26 BA 6/20) zwei amtliche Leitsätze veröffentlicht, die bei der Gestaltung von Unternehmen in der notariellen und rechtlichen Praxis immer eine Rolle spielen:

1. Erbringt eine Pflege-UG (haftungsbeschränkt) einem Krankenhaus vertraglich geschuldete Pflegeleistungen durch Einsatz der Alleingesellschafterin und Geschäftsführerin, liegt keine illegale Arbeitnehmerüberlassung vor, wenn das Krankenhaus die Arbeitsleistung nur entgegennimmt, ohne selbst zur Entgeltzahlung an die Pflegekraft verpflichtet zu sein, und diese auch nicht als natürliche Person für etwaige Vertragsverletzungen haftet, sondern die juristische Person als Vertragspartnerin.

2. Schließt ein Krankenhausträger mit einer juristischen Person des Privatrechts Dienstleistungsverträge mit dem Ziel der Erbringung von Pflegeleistungen auf Honorarbasis, ist diese Vertragsgestaltung - abgesehen von Fällen des Rechtsmissbrauchs - auch im Sozialversicherungsrecht zu berücksichtigen (Anschluss an BSG, Urteil vom 24. November 2005, B 12 RA 1/04 R).

Sie haben Rückfragen?

Rückfragen beantworten wir gerne persönlich.

[Jetzt anfragen](#)



<https://www.ulbrich-kaminski.de/>

-

Impressum:

Ralf Kaminski
Grabenstrasse 12
44787 Bochum
Deutschland

Klicken Sie [hier](#), um Ihre E-Mail-Adresse zu ändern.

Möchten Sie von uns keine E-Mails mehr erhalten? Dann können Sie sich mit nur einem Klick sicher [abmelden](#).

Mit einem Klick auf den folgenden Link erhalten Sie eine aktuelle Selbstauskunft über die über Sie gespeicherten Daten: [Selbstauskunftslink](#)